



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Masterstudiengang
„Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion“
(FSPO-PEPMS)**

Stand: 18. Juli 2018

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. August 2018 die vom Studiendekanatsausschuss Maschinenbau der TUHH am 18. Juli 2018 auf Grund von § 15 Absatz 2 der Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5	Studienarbeit	3
§ 6	Technischer Ergänzungskurs.....	3
§ 7	Technischer Ergänzungskurs Kernfächer	3
§ 8	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Maschinenbau.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Maschinenbau.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Maschinenbau benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. Hierfür sind nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein oder mehrere Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH. Die Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ist bei Anmeldung nachzuweisen.

§ 7 Technischer Ergänzungskurs Kernfächer

- (1) Im Rahmen des Moduls Technischer Ergänzungskurs Kernfächer sollen Leistungen fehlender Grundlagen aus dem Bachelorstudium erbracht werden. Hierfür ist nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein Modul aus einem definierten Katalog („Ergänzung zum Studienplan“) zu wählen. Dabei kann das Erbringen eines bestimmten Moduls als verpflichtend vorgeschrieben werden. Da das Modul auf eine ergänzende Erweiterung der Kernqualifikation der Studentin oder des Studenten abzielt, können bereits erbrachte Leistungen hierauf nicht anerkannt werden.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des gewählten Technischen Ergänzungskurses Kernfächer erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH. Die Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ist bei Anmeldung nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-PEPMS vom 27. Mai 2015.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

18. Juli 2018

Technische Universität Hamburg